

# Stellungnahme der SMP zur Anhörung zum Agrarpaket Frühling 2015

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Thomas Reinhard Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Januar 2015 sign. Hanspeter Kern, Präsident      sign. Kurt Nüesch, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Für viele Milchproduzenten hat die Agrarpolitik 2014-2017 gravierende negative Auswirkungen. Insbesondere Betriebe mit produktionsorientierter und rationeller Milchviehhaltung, die nicht oder nur eingeschränkt an den neuen Programmen teilnehmen können, verlieren viel Direktzahlungen. Betriebe, die kostengünstig und professionell sowie auch umweltgerecht (möglichst wenig Emissionen je produzierte Einheit) Milch produzieren, sind Zukunftsbetriebe und sollen nicht benachteiligt werden. Mit den neuen Programmen der Agrarpolitik müssen die Landwirte mit höheren Auflagen extensiver produzieren, um keine Einbussen bei den Direktzahlungen zu erleiden. Es wird nicht verstanden, dass mit weniger Auflagen produzierte billigere landwirtschaftliche Produkte einfach mit zum Teil hohen Margen des Handels importiert werden können und insbesondere bei verarbeiteten Produkten auch nicht adäquat deklariert werden müssen. Die nachhaltige, tier- und umweltgerechte Produktion muss auch bei diesen Produkten gelten und die Auflagen für die Schweizer Landwirtschaft müssen vermindert und vereinfacht werden. Analog der EU sind auch in der Schweiz Importverbote umzusetzen, wenn die von der Politik gesetzten Standards nicht erfüllt werden. Leider bringt das vorliegende Verordnungspaket in dieser Hinsicht kaum Verbesserungen.

Die Herausforderungen für die Milchproduzenten sind nach wie vor enorm:

- Umgang mit noch mehr Bürokratie und Unsicherheiten bei den agrarpolitischen Massnahmen und Rahmenbedingungen. Die definitive Höhe der Übergangsbeiträge dürfte jeweils erst gegen Ende Jahr den Milchproduzenten bekannt sein. Es bestehen Unsicherheiten wegen möglichen Rückforderungen bei Nichterfüllung einzelner der detaillierten Anforderungen. Das kann zu sehr hohem administrativen Aufwand und grossem Ärger bei den Beteiligten und Betroffenen führen.
- Spannungsfeld Betrieb extensivieren (beispielsweise Anreiz von GMF oder Biodiversitätsflächen), technischer Forstschritt effizient nutzen und vom Markt verlangte Produkte mit hoher Qualität produzieren (beispielsweise Tiere mit gutem Ausmastgrad, NPN-Gehalt in der Milch).
- Viele Auflagen hinsichtlich der Produktion und beschränkte Möglichkeiten, mit der Auslobung der Produkte höhere Produzentenpreise zu lösen.
- Landwirt als gut ausgebildeter Fachmann ist gezwungen, teure Experten beizuziehen, um den Anforderungen der Agrarpolitik gerecht zu werden.

- Konfrontation mit billiger produzierten Produkten aus dem Ausland, die in einem günstigen Kostenumfeld mit weniger Auflagen produziert werden können.
- Neue Ansprüche hinsichtlich dem Einsatz von Kraftfuttermitteln und Antibiotika bei der Tierhaltung, dem Pestizid- und Düngemittel-einsatz sowie den Qualitätsansprüchen bei den landwirtschaftlichen Produkten.
- Hauptsorge, dass viele an sich gut aufgestellte landwirtschaftliche Betriebe trotz grossem Engagement und guter Betriebsführung kein angemessenes Einkommen analog der übrigen Bevölkerung erwirtschaften können und der längerfristige nachhaltige Erhalt der Familien-Betriebe nicht gewährleistet ist. Dazu kommt die Verunsicherung mit der ständigen Androhung von Kürzungspaketen sowie der Postulierung von weiteren Grenzöffnungen ohne Reduktionen bei den Produktionsauflagen und ohne Verbesserungen im Kostenumfeld.

In diesem Umfeld beantragen wir die folgende Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen und Rahmenbedingungen:

- **Umsetzung der Beschlüsse des Parlaments und Verzicht auf jegliche Kürzungen beim Agrarbudget und der Beiträge der Milchprüfung der kommenden Jahre.**
- **Anforderungen und Verfahren der Umsetzung generell soweit wie möglich und so rasch wie möglich vereinfachen.**
- **Keine zusätzlichen Auflagen beim Ökologischen Leistungsnachweis**
- **Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Vereinfachungen und allenfalls Anpassungen der Kriterien sind auf 2016 hin notwendig. Weitere Abstufungen und Erhöhung der Beiträge zulasten des Übergangsbeitrages oder des Beitrages für Dauergrünflächen lehnt die SMP ab (im Rahmen der Anhörung von anderen Kreisen gefordert).**
- **Importverbot von Fleisch und tierischen Produkten, bei welchen die Verwendung von allen Stoffen zur Leistungsförderung nicht ausgeschlossen werden kann.**
- **Administrativ vereinfachte Prozesse bei den Ressourceneffizienzbeiträgen.**
- **Keine Sanktionen, die auf Sachverhalten basieren, die anfangs 2015 nicht klar waren.**
- **Rasche Umsetzung der Bestimmungen zur Swissness.**

Die SMP ist von der Delegiertenversammlung beauftragt worden, einen Bericht zur Situation der Milchproduktion im Rahmen der neuen Agrarpolitik mit Verbesserungsvorschlägen zu erstellen und damit die weiteren Schritte der Agrarpolitik aktiv zu beeinflussen.

Wir bitten auch die Behörden, bei den weiteren Arbeiten zur Agrarpolitik den künftigen Herausforderungen zur Sicherstellung der Ernährung angemessen Rechnung zu tragen, eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln und entsprechend auch eine standortgerechte Milchproduktion und Verarbeitung in der Schweiz sicherzustellen sowie den Aufwand auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

## Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2 Bst. A., 2bis und 3	<p><sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.</p> <p><sup>2bis</sup> Nicht beitragsberechtigt ist eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb von einer juristischen Person gepachtet hat, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in leitender Funktion für die juristische Person tätig ist; oder</li> <li>b. über eine Beteiligung von mehr als einem Viertel am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital oder an den Stimmrechten der juristischen Person verfügt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, die zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet werden.</p>	Die SMP stimmt den Änderungen zu.
Art. 7	<p><b><del>Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht überschreitet.</del></b></p>	Es ist nicht verhältnismässig, wenn beispielsweise wegen einem Tier zu viel die gesamten Direktzahlungen gestrichen werden. Deshalb ist eine abgestufte Regelung mit Kürzung in den Anhang 8 aufzunehmen.

# Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüßt die Korrektur des GVE Faktors für Bisons.

Für Rinder Stiere und Ochsen über 4 Monate alt zur Grossviehmast ist der Faktor von 0.4 GVE wieder einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziffer 1.1	<b>Trächtige Rinder</b>  <b>GVE-Faktor: 0.6</b>	Der Faktor 0.6 zählt für die Tiere erst ab einem Alter von zwei Jahren. Etliche Tiere werden bereits im Alter ab 16 Monaten besamt und nur mit dem Faktor 0.4 berechnet. Das hat Auswirkungen auf die Normalbestösse bei Alpen. Früher wurde trächtige Rinder generell mit 0.6 berechnet, das ist wieder einzuführen.
Anhang Ziffer 1.2	<b>Rinder, Stiere und Ochsen zur Grossviehmast über 4 Mo-nate alt</b>  <b>GVE Faktor 0.4</b>	Per 1. Januar 2009 wurde die Kategorie „zur Rindvieh-mast“ abgeschafft. Diese Kategorie ist wieder einzufüh-ren.
Anhang Ziffer 4.4	Zwergziegen über 1-jährig: Nutztierhaltung (grössere Be-stände zu Erwerbszwecken)  <b>GVE-Faktor: 0.085</b>	Einfügen des Textes: über 1-jährig.
Anhang Ziffer 5.1	Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere):  <b>GVE-Faktor: 1.00</b>	Die Erhöhung des Faktors von 0.8 auf 1.00 wird begrüsst.

## Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1	<sup>1</sup> ... <del>Nicht als einzelbetriebliche Massnahmen gelten Strukturverbesserungen für Sömmerungsbetriebe mit 50 und mehr Normalstössen.</del>	
Art. 7 Abs. 1	<sup>1</sup> Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 800 000 Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5000 Franken gekürzt.	Auswirkung: Kürzung geringer, daher tendenziell weniger Gesuchsteller von Kürzung betroffen. Wird von der SMP begrüßt.
Art. 9 Abs. 5	<sup>5</sup> Für die Starthilfe nach Artikel 43 sowie für die Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genügt ein Pachtvertrag, dessen Dauer mindestens der festgelegten Frist für die Rückzahlung des Investitionskredites entspricht.	Neu ergänzt mit Starthilfe. Wird von der SMP begrüßt.
Art. 11 Abs. 1 Bst. b	<sup>1</sup> Als gemeinschaftliche Massnahmen gelten: b. Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb.	Mit dieser Änderung gelten Strukturmassnahmen auch für Sömmerungsbetriebe unter 50 Normalstössen als gemeinschaftliche Massnahmen. Die SMP stimmt der Änderung zu.

## Landwirtschaftliche Beratungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
keine

## Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Der Grenzschutz ist grundsätzlich nicht zu reduzieren.

## Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Der Grenzschutz ist grundsätzlich nicht zu reduzieren.

## Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Die SMP stimmt den Änderungsvorschlägen zu.

## Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione degli animali / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.307.1)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP stimmt den Änderungsvorschlägen zu.

## Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Mittel für die Rindviehzucht sind zu erhalten. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Rindviehzuchtorganisationen.

# Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung / Ordonnance agricole sur la déclaration / Ordinanza sulle dichiarazioni agricole (916.51)

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss den Erläuterungen verbietet die Europäische Union nicht nur die Anwendung von Leistungsförderern, sondern auch den Import von Fleisch von Tieren, bei welchen die Verwendung von allen Stoffen zur Leistungsförderung nicht ausgeschlossen werden kann. **Die SMP verlangt ein Importverbot der Schweiz von Fleisch und tierischen Produkten, bei welchen die Verwendung von allen Stoffen zur Leistungsförderung nicht ausgeschlossen werden kann!**

Die vorgeschlagenen Deklarationsbestimmungen sind gut gemeint, jedoch kompliziert, aufwändig in der Umsetzung und der Kontrolle sowie von der Konsumentenschaft kaum verständlich. Die Rechtsgrundlage für ein Verbot ist gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 160 Abs. 8 sowie Art. 18 vorhanden. Es braucht entsprechend auch Regelungen bei internationalen Abkommen.

**Sollte der Antrag für ein Importverbot nicht oder noch nicht umgesetzt werden können, braucht es zwingend klare und umfassende Deklarationsvorschriften.**

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Stimulantien wie Betagonisten (Ractopmain und ähnliche) wird ausdrücklich begrüßt. Dabei ist in der Deklaration diese Wirkstoffgruppe genauso wie die Antibiotika explizit zu nennen. Nur so verstehen die Konsumenten die Botschaft und können diese interpretieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Deklarationspflicht	<p><sup>1</sup> Wer Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, muss dies bei der Abgabe gemäss den Artikeln 3–5 deklarieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe von Erzeugnissen, die aus in der Schweiz verbotener Produktion stammen, in gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben muss ebenfalls nach den Artikeln 3–5 deklariert werden.</p> <p><sup>3</sup> Von der Deklarationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ist</p>	Die Deklaration ist von den zuständigen Behörden regelmässig zu überwachen und vor Ort zu kontrollieren. Die Kontrollen können sich dabei nicht auf die Dokumentenprüfung beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen, wer nachweisen kann, dass die Erzeugnisse aus einer Produktion stammen, die in der Schweiz nicht verboten ist.</p> <p><sup>4</sup> Als in der Schweiz verboten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Produktion von Fleisch unter Verwendung folgender Stoffe als Leistungsförderer: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. hormonellen sowie nichthormonellen Stoffen nach Anhang 4 Buchstabe b der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>2</sup>; oder</li> <li>2. nichthormonellen Stoffen nach Artikel 160 Absatz 8 LwG.</li> </ul> </li> <li>b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen und die Produktion von Eiern, bei denen die folgenden Anforderungen an die Tierhaltung nicht eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. für die Haltung von Hauskaninchen: die Artikel 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>3</sup>,</li> <li>2. für die Haltung von Haushühnern: Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>5</sup> Für den Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt (Nachweis gleichwertiger Produktionsverbote), gelten die Anforderungen nach Artikel 6 oder 8.</p>	
Art. 3 Deklaration für Fleisch, Fleischzubereitungen und -erzeugnisse	<p><sup>1</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse sind mit dem zutreffenden der beiden Hinweise «Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.» und «Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika <b>oder Betaagonisten</b>, erzeugt worden sein.» zu deklarieren. Gegebenenfalls sind beide Hinweise zu deklarieren.</p> <p><sup>2</sup> Fleisch sowie Fleischzubereitungen und -erzeugnisse mit Fleisch von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «Aus in</p>	<p>Der zweite Hinweis ist zu ergänzen. Anhang 4, bst. b der TAM Verordnung erwähnt einige Hormongruppen und die Betaagonisten und ist abschliessend. Daher sollte auch dieser Hinweis klar sein.</p> <p>In den Erläuterungen wird richtigerweise erwähnt, dass die Konsumenten den Begriff „Hormon“ interpretieren können. Hingegen kann nicht erwartet werden, dass un-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» zu deklarieren.	ter „nichthormonellen“ antimikrobielle Leistungsförderer und die Betaagonisten als abschliessende Aufzählung zu verstehen sind.
Art. 6 Nachweis gleichwertiger gesetzlicher Produktionsverbote	<p><sup>1</sup> Der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt, ist erbracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Warenfluss mittels Warenlos gemäss den massgebenden Vorschriften des EDI im Bereich der Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln lückenlos rückverfolgbar ist; und</li> <li>b. das Erzeugnis aus einem Land stammt, in dem nach der Länderliste (Art. 7) für den entsprechenden Rohstoff gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote gelten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b kann der Nachweis, dass ein Erzeugnis nicht unter Verwendung von Stoffen nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 1 als Leistungsförderer erzeugt wurde, erbracht werden, indem das Erzeugnis bei der Einfuhr von einer von der Europäischen Union anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird.</p>	
Art. 7 Abs. 1	<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) legt in einer Liste diejenigen Länder fest (Länderliste), in denen ein dem Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges gesetzliches Produktionsverbot gilt und die ein entsprechendes Überwachungsprogramm haben.	
Art. 7a	<i>Aufgehoben</i>	
Art. 9 Anerkennung der Produktionsrichtlinien	<p><sup>1</sup> Das BLW anerkennt privatrechtliche Produktionsrichtlinien als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sie ein den Verboten nach Artikel 2 Absatz 4 gleichwertiges Produktionsverbot enthalten;</li> </ul>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Einhaltung der Produktionsrichtlinien mit einem Zertifizierungsprogramm einer Zertifizierungsstelle auf Stufe Produktion des Erzeugnisses sichergestellt ist;</p> <p>c. eine Zertifizierungsstelle die Warenflusstrennung in Verarbeitung und Handel kontrolliert; und</p> <p>d. eine Gleichwertigkeitserklärung einer Zertifizierungsstelle vorliegt; Grundlage der Gleichwertigkeitserklärung ist der Bericht nach Artikel 13 Absatz 3.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Anerkennung einer Produktionsrichtlinie sind von der Importeurin und vom Importeur beim BLW auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Ergebnis der Prüfung wird der Importeurin beziehungsweise dem Importeur vom BLW verfügt.</p> <p><sup>4</sup> Die Produktionsrichtlinie wird, unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung und des Widerrufes, für ein Jahr anerkannt, sofern die Gültigkeitsdauer der mit dem Gesuch eingereichten Gleichwertigkeitserklärung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches mindestens neun Monate beträgt. Andernfalls wird die Dauer der Anerkennung der Produktionsrichtlinie auf die Gültigkeitsdauer der eingereichten Gleichwertigkeitserklärung beschränkt.</p> <p><sup>5</sup> Reicht die Importeurin oder der Importeur spätestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Verfügung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verfügung.</p>	
Art. 10 Veröffentlichung	<p><sup>1</sup> Das BLW erstellt periodisch eine Liste der Erzeugnisse, die aufgrund der Anerkennung einer privatrechtlichen Produktionsrichtlinie als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot anerkannt sind.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>2</sup> Die Liste gibt insbesondere die Importeurin beziehungsweise den Importeur, das Erzeugnis, das Produktionsland des Rohstoffes und den Produktionsbetrieb an.</p> <p><sup>3</sup> Die Form für die Veröffentlichung der Liste steht dem BLW frei.</p>	
Art. 12 Ausländische Zertifizierungsstellen	<p><sup>1</sup> Das BLW anerkennt nach Rücksprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle ausländische Zertifizierungsstellen zur Tätigkeit, wenn diese eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte nachweisen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt werden können;</li> <li>b. die Pflichten nach Artikel 13 wahrgenommen werden können;</li> <li>c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung bekannt ist.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 19956 über die technischen Handelshemmnisse.</p> <p><sup>4</sup> Das BLW kann die Anerkennung befristen und mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann der Stelle zur Auflage gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die bei der Kontrolltätigkeit gewonnenen Daten und Informationen ausschliesslich zu Kontrollzwecken zu verwenden sowie die schweizerischen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten;</li> <li>b. jede geplante Änderung der für die Anerkennung bedeutsamen Tatsachen vorher mit dem BLW abzustimmen;</li> <li>c. eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder ausreichende Rücklagen zu bilden.</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (alle-gato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>5</sup> Das BLW kann die Anerkennung aufheben, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	
Art. 13 Kontrollen	<p><sup>1</sup> Die Zertifizierungsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle pro Unternehmen durch. Sie überprüft dabei alle der Zertifizierungspflicht unterstehenden Unternehmen darauf, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung vollständig einhalten.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zur jährlich durchgeführten Kontrolle führt die Zertifizierungsstelle bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen stichprobenweise unangekündigte Kontrollen durch.</p> <p><sup>3</sup> Über die jährliche Kontrolle nach Absatz 1 ist zuhanden des BLW ein umfassender Bericht zu erstellen, der von der für das kontrollierte Unternehmen verantwortlichen Person genezuzeichnen ist.</p>	Die Verbesserungen in Art. 13 werden begrüßt.
Art. 16 Übergangsbestim-mungen zur Änderung vom...	Erzeugnisse, die nach bisherigem Recht deklariert werden müssen, können bis zum 31. Dezember 2015 nach bisherigem Recht deklariert abgegeben werden.	

## Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. bbis, 3, 6, 9 und 10	<p><sup>1</sup> Fleisch nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 26. November 20038 (LDV), dem keine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt, darf nur eingeführt werden, wenn:</p> <p><sup>b<sup>bis</sup></sup> es von einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Gesundheitsbescheinigung begleitet wird; und</p> <p><sup>3</sup> Bei der Ankunft der Sendungen muss das Fleisch in Bezug auf die mögliche Verwendung hormoneller Leistungsförderer auf der äussersten Verpackung in einer Amtssprache oder in Englisch nach Artikel 3 Absatz 1 LDV deklariert sein. Die Form der Deklaration hat Artikel 5 LDV zu entsprechen.</p> <p><sup>6</sup> Das Fleisch darf nur zu Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen weiterverarbeitet werden, wenn die Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse von Einzelhandelsbetrieben direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Diese müssen nach Absatz 4 deklariert werden.</p> <p><sup>9</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>10</sup> Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn der Sendung eine von der Europäischen Union anerkannte Gesundheitsbescheinigung beiliegt.</p>	